

# Der § 315d StGB - Teil 4

Autor:

## Der § 315d StGB - Teil 4

Im letzten Teil unserer Reihe zu § 315d StGB beschäftigen wir uns mit den Tathandlungen des § 315d Abs. 1 StGB, nämlich dem Ausrichten, Durchführen und Teilnehmen.

---

315d Abs. 1 Nr. 1 stellt das **Ausrichten und Durchführen** nicht erlaubter Kraftfahrzeugrennen unter Strafe.

In der ersten Alternative des Ausrichtens ist **Täter jeder Veranstalter eines illegalen Kraftfahrzeugrennens**, der als geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser das Rennen vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich ins Werk setzt.<sup>[1]</sup>



### MERKE

Das **Ausrichten eines Kraftfahrzeugrennens** erfasst demnach alle Tätigkeiten des Veranstalters, die der Vorbereitung, Organisation oder Realisierung eines illegalen Kraftfahrzeugrennens dienen.<sup>[2]</sup>

Als Handlungen kommen in Betracht z.B. das Anwerben von Teilnehmern über Facebook, die Planung einer Rennstrecke, das Festlegen von Regeln und das Ausloben eines Preisgeldes.

Anders als der Ausrichter, der im Hintergrund bleibt, ist der **Durchführende vor Ort** tätig. Selbstverständlich kann der Ausrichter auch



### MERKE

Das **Durchführen eines Kraftfahrzeugrennens** ist damit das eigenverantwortliche Umsetzen des Ausrichterplanes vor Ort.<sup>[3]</sup>



### HINWEIS

Abs. 1 Nr. 1 ist kein eigenhändiges Delikt, weswegen bei beiden Alternativen auch eine Zurechnung von Handlungen eines anderen über die Mittäterschaft gem. § 25 II oder die mittelbare Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 grundsätzlich möglich ist.

Wichtig ist, dass sowohl das Ausrichten als auch das Durchführen **eigenverantwortlich** und damit tatherrschaftlich bzw. **täterschaftlich** stattfindet. Bloße weisungsgebundene Tätigkeiten, wie z.B. das Austeilen von Flyern oder das Schwenken der Startflagge, sind über die Teilnahmeregeln der §§ 26 und 27 zu bestrafen. Hier muss in der Klausur anhand der allgemeinen Abgrenzungskriterien die Täterschaft von der Teilnahme abgegrenzt werden.

Gem. § 315d Abs. 3 ist im Fall des **Ausrichtens und Durchführens** eines Rennens der **Versuch** strafbar. Daraus und aus der abstrakten Gefahr, die Strafgrund des § 315d Abs. 1 ist, folgt nach h.M. [4], dass beim Ausrichten und auch beim Durchführen die **Vollendung erst mit dem Beginn des Rennens** eintritt. Das unmittelbare Ansetzen beim **Versuch** wiederum liegt erst dann vor, wenn die **Tatbeiträge des Täters die Tätersphäre verlassen haben**.



## BEISPIEL

A plant zu Hause am Computer das „perfekte Rennen“ durch die Kölner Innenstadt. Streckenverlauf, Teilnahmebedingungen und Preisgeld stehen fest. Dann ereignet sich beim Berliner Rennen der tödliche Unfall, woraufhin A ein schlechtes Gewissen bekommt und die Datei löscht. Hier liegt weder eine Vollendung noch ein Versuch vor. Es handelt sich um eine straflose Vorbereitungshandlung. Wäre das Rennen anberaumt worden und hätte A es dann erfolgreich abgesagt, dann läge ein grundsätzlich strafbarer Versuch vor, von dem A aber zurückgetreten wäre.

315d Abs. 1 Nr. 2 stellt die **Teilnahme eines Kraftfahrzeugführers an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen** unter Strafe.

Täter ist hier wie in den §§ 315c und 316 nur der **Kraftfahrzeugführer**, weswegen es sich um ein **eigenhändiges Delikt** handelt. Eine Zurechnung über die §§ 25 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 ist damit nicht möglich. [5] Jedoch können sich mehrere Personen das Führen eines Kfz derart teilen, dass jede von ihnen als Kraftfahrzeugführer anzusehen ist, einer Zurechnung über § 25 Abs. 2 bedarf es dann nicht. [6]



## BEISPIEL

A auf den Fahrersitz und B auf dem Beifahrersitz nehmen in einem Fahrschulwagen an einem Rennen teil. Während A lenkt, betätigt B Gaspedal, Schaltung und Bremse.

Die „**Teilnahme**“ ist nicht im Sinne der §§ 26 und 27 zu verstehen, sondern als **Tätigkeit der das Rennen austragenden Kraftfahrzeugführer**. Als Teilnahmehandlungen gem. den §§ 26 und 27 kommen aber z.B. das die Tat fördernde Anfeuern durch den Beifahrer oder das Aufmerksam machen auf ein Rennen und demgemäß das Hervorrufen des Tatentschlusses in Betracht.

Mit **§ 315d Abs. 1 Nr. 3** sollen die Fälle erfasst werden, bei denen nur ein einziger Kraftfahrzeugführer ein „**Rennen gegen sich selbst**“ fährt und damit die Rennsituation gleichsam „nachstellt“. Ebenso wie bei Nr. 2 ist Täter nur der Kraftfahrzeugführer, weswegen es sich auch hier um ein **eigenhändiges Delikt** handelt.

Wesentliches Merkmal dieses „**Rennens gegen sich selbst**“ ist, dass es „**mit nicht angepasster Geschwindigkeit**“ gefahren wird und der Täter dabei **groß verkehrswidrig** und **rücksichtslos** (zu den Definitionen s. Rn. 59 und 61) handelt

Die **nicht angepasste Geschwindigkeit** bestimmt sich nach der in **§ 3 Abs. 1 StVO** normierten Grundregel, wonach ein Kraftfahrzeugführer „...*nur so schnell fahren (darf), dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.*“ Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nur ein Indiz. Mit zu berücksichtigen sind auch die Straßen,- Sicht- und Witterungsverhältnisse. [7]



## BEISPIEL

A fährt bei Glatteis und dichtem Nebel innerstädtisch mit den eigentlich auf dieser Straße erlaubten 50 km/h, um sein fahrerisches Können und die Straßenlage seine Autos auszutesten. Obwohl er die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten hat, ist die Geschwindigkeit nicht angepasst, so dass jedenfalls der objektive Tatbestand verwirklicht ist. Ob A sich auch gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 strafbar gemacht hat, bestimmt sich nun nach dem subjektiven Tatbestand.

[1] Schönke/Schröder/Hecker StGB § 315d Rn 5

[2] Schönke/Schröder/Hecker StGB § 315d Rn 5

[3] Joecks/Jäger StGB § 315d Rn 6

[4] Schönke/Schröder/Hecker StGB § 315d Rn 5/6; Lindemann, Bauerkamp, Chastenier Ad Legendum 1/2019, 76; a.A. Piper NZV 17, 74 u. Zieschang JA 16, 723 allerdings bezogen auf den früheren Gesetzentwurf, der keine Versuchsstrafbarkeit vorsah

[5] Schönke/Schröder/Hecker StGB § 315d Rn 7

[6] Schönke/Schröder/Hecker StGB § 315d Rn 7

[7] Schönke/Schröder/Hecker StGB § 315d Rn 8

<https://www.juracademy.de>

Stand: 25.02.2019